

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Tino Müller, Fraktion der NPD

Peeneland Agrar GmbH und die Privatisierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) in Ostvorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Peeneland Agrar GmbH in Ostvorpommern ist aus ehemaligen LPGen und deren Rechtsnachfolgern als Nachfolgeunternehmen hervorgegangen. Zum Prozess der Restrukturierung ergeben sich anhand dieses landwirtschaftlichen Unternehmens folgende Fragen.

1. Hat die damalige Landesregierung von ihrem Recht auf Überprüfung nach § 70 Abs. 3 LwAnpG (Landwirtschaftsanpassungsgesetz), im Fall des in der Vorbemerkung benannten Unternehmens, Gebrauch gemacht?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nicht, weshalb wurde von einer Überprüfung nach Kenntnisstand der Landesregierung abgesehen?

Die damalige Landesregierung hat eine Überprüfung nach § 70 Absatz 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorgenommen und in dessen Folge das Unternehmen verpflichtet, die Vermögensauseinandersetzung nachzubessern.

2. Welche Beschwerden sowie juristischen und öffentlichen Auseinandersetzungen sind der Landesregierung über den in der Vorbemerkung benannten Agrarbetrieb bekannt, die auf eine mangelnde Ordnungsmäßigkeit bei der Vermögensauseinandersetzung zum damaligen Zeitpunkt schließen lassen?

Der Landesregierung sind Beschwerden und Klagen von ausgeschiedenen LPG-Mitgliedern bekannt, welche beanstandet haben, dass bei der damaligen Vermögensauseinandersetzung nicht das vollständige Eigenkapital der LPG berücksichtigt worden ist.

3. Welche Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten der Betriebsleitung der Peeneland Agrar GmbH sind der Landesregierung im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung bekannt?

Im Rahmen der damaligen Überprüfung wurde festgestellt, dass die Vermögensauseinandersetzung nicht den Vorschriften des § 44 LwAnpG entsprach.

4. Was ist der Landesregierung über den Flächenerwerb des in der Vorbemerkung benannten Unternehmens bekannt, nachdem der Privatisierungsprozess von LPGen abgeschlossen war und die Agrarflächen sowie die mit den LPGen verbundenen Einrichtungen übernommen worden sind?

Der Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen von Privaten unterliegt der Kontrolle der Landesregierung nur im Rahmen des Grundstücksverkehrsgesetzes. Nach diesen Vorschriften kamen Versagungen von Grundstücksverkehrsgenehmigung nicht in Betracht. Der begünstigte Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichleistungsgesetz erfolgte erst, nachdem das Unternehmen der von der Landwirtschaftsbehörde auferlegten Verpflichtung nachgekommen war, Nachzahlungen an die ausgeschiedenen Mitglieder vorzunehmen.

5. Mit welchen Mitteln wurde der verfassungsgemäße Schutz des Eigentums bei Kleinbauern und Agrargesellschaften durchgesetzt, die Nutzflächen an die Peeneland Agrar GmbH veräußerten?

Der Kauf von Nutzflächen unter Privatpersonen unterliegt vollständig deren zivilrechtlicher Privatautonomie. Staatliche Maßnahmen zum Schutze des Eigentums sind hier nicht vorstellbar.

6. Wie gestaltete sich die Förderpraxis hinsichtlich der Subventionierung der Peeneland Agrar GmbH?
 - a) In welchem Umfang wurde das in der Vorbemerkung benannte Unternehmen gefördert (bitte jährweise Summe der Förderbewilligung angeben und jeweiliges Förderinstrument benennen)?
 - b) Wie viele gewährte Fördermittel und Beihilfen wurden seitens der Landesregierung zurückgefordert?

Dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz steht es nicht zu, Daten über gewährte Fördermittel an die Peeneland Agrar GmbH zu veröffentlichen.

Das Unternehmen hat der Veröffentlichung von Daten über den Erhalt von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft ausdrücklich widersprochen. Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Greifswald (Beschluss vom 4. Mai 2009. Az.: 2 M 77/09) sieht sich das Land bis zur endgültigen Entscheidung über die Vereinbarkeit der Veröffentlichung mit dem Datenschutz durch den Europäischen Gerichtshof außerstande, entsprechende Betriebsdaten bekannt zu geben. Dies gilt auch für die Veröffentlichung anderer Fördermittel als derjenigen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft. Bei der Abwägung des privaten Interesses am Datenschutz gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Daten kommen dort nämlich vergleichbare rechtliche Erwägungen zum Tragen, wie sie nunmehr vom Europäischen Gerichtshof zu bewerten sind.

7. Welchen Standpunkt besitzt die Landesregierung zu der These von LPG-Privatisierungs-Kritikern, dass in Ostvorpommern 90 Prozent des Ackerlandes in direktes und indirektes Eigentum ehemaliger SED-Agrarfunktionäre überführt worden ist?

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz hat die rechtlichen Voraussetzungen für den Übergang der DDR-Landwirtschaft hin zu landwirtschaftlichen Betrieben geregelt, die den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.